

- †2. das Real-Institut von S. Müller-Gebert und P. Th. Schumann (früher Realinstituten (des Real-Instituts) beider¹⁾).
- †3. „ Lehr-Institut des Dr. Th. Schömann (früher Akademie) beider²⁾).

IV. Königreich Württemberg.

- †1. Die höhere Handelshochschule von Martin Schöb in Stuttgart.
- †2. „ realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Carl Wilmann (früher Real-der) beider³⁾.

V. Großherzogthum Baden.

Die Zeitschriften von Bender zu Weinsheim (verkauft mit der höheren Bürger-Schule beider⁴⁾).

VI. Herzogthum Nassau.

- †Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Hindenlang zu Runkelst.

- VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Baum zu Arnsha.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

- †Die Priester-Hochschule des Dr. G. H. Neumann (früher von Großherm) zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

- †Die Priester-Hochschule von G. W. Dehse zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. L. W. Sicker zu Hamburg.
- †2. „ „ „ Dr. G. Hoff (früher Dr. G. Sicker) beider⁵⁾.
- †3. „ „ der Gelehrter J. und W. Bölla beider⁶⁾.
- †4. „ „ von J. R. Sternheim beider⁷⁾.
- †5. „ „ des Dr. W. Otto beider⁸⁾.
- †6. „ lateinische Stiftungs-Schule von 1815 unter Leitung des Dr. W. Rée beider⁹⁾.
- †7. „ Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. Neumann beider¹⁰⁾.

D. Lehraufstellungen, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszugnisse von der Erfüllung besonders festgesetzter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Höherprovinz.

- †Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.¹⁾

Berlin, den 6. Juni 1888.

II. Königreich Sachsen.

- †Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.²⁾

Der Reichsminister.
In Vertretung: Graf.

B e z e u g n i s s e .

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen praxinorisch gestattet werden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-französischen Militärdienst auszustellen.

Viele Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihren Schülern erteilen, welche eine auf Grund eines von der Kaiserlichen-Militärbehörde genehmigten Programms in Gegenwart eines Regierungskommissars abgelegte Gesammtprüfung bestanden haben.

¹⁾ Auf diese Anstalten ist der obersächsische Unterricht im Extern auf die drei unteren Klassen beschränkt.

²⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihren Schülern Befähigungszugnisse ausstellen, welche noch die Erlaubnis der ersten theorettischen Klasse die Schule für die Gewerbeschule erworben haben.

³⁾ Diese Anstalt ist bezeugt, denjenigen ihren Schülern Befähigungszugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungskommissar abgelegten Gesammtprüfung theilgenommen haben, daß sie bei einem (1^{ten} Maligen) und zweiten (1^{ten} Maligen) Versuch der Weisheit bestanden und sich bei der Prüfung genügend angeeignet haben.